



3003 Bern, 21. Juni 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Begradigung Flughafenstrasse

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 19. August 2009 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Begrädigung der Flughafenstrasse zwischen den Knoten 2.3 und 2.4 im Bereich südlich des Parkhauses P6 inkl. Anpassung des Knotens 2.4 (ehemaliger Knoten 107) ein.

1.2 *Begründung*

Das Vorhaben wird im Gesuch wie folgt begründet: Die begrädigte Flughafenstrasse war Bestandteil des mit Baukonzession des UVEK vom 16. November 1999 genehmigten «landseitigen Verkehrsanschlusses» (Teilprojekt der 5. Bauetappe). Die Umsetzung musste 2003 aus Spargründen zurückgestellt werden; im 3. Änderungsgesuch zum landseitigen Verkehrsanschluss vom 8. Dezember 2006 wurde auf die Begrädigung der Flughafenstrasse verzichtet und angemerkt, dass sie später mit separatem Gesuch beantragt werde. In Zusammenhang mit der Entwicklung Butzenbühl (Projekt «The Circle») sowie aufgrund des schlechten baulichen Zustands muss für das Parkhaus P5 und das Parkdeck P40 Ersatz geschaffen werden. Die entsprechende Planung für den Realersatz durch Erweiterung des Parkhauses P6 läuft. Die Begrädigung der Flughafenstrasse nach Süden ist Voraussetzung für die Erweiterung des P6.

1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt die Begrädigung der Flughafenstrasse parallel zur Glattalbahn im Bereich südlich des Airport-Hotels bis zum Bürohaus Fracht (F3), mit folgenden Elementen:

- zwei Fahrspuren im Gegenverkehr;
- Anpassung des Knotens 2.4 (ehemals Knoten 107);
- kantonaler Rad-/Gehweg (Breite 4.0 m) nördlich angrenzend an die Flughafenstrasse;
- Verlegung der Bushaltestelle OPC;
- Verlegung und Vergrösserung des Schmutzabwasser-Verbindungskanals Kloten–ARA;
- Verlegung Trinkwasserleitung inkl. Hydranten nach Süden;
- Ergänzung Zweiradunterstände unter der so genannten Spinnenbrücke (ca. 100 Lfm).

1.4 *Projektanpassungen im Verlauf des Verfahrens*

Aufgrund der Anträge verschiedener Fachstellen aus der Anhörung wurde das Projekt betreffend Lage und Ausgestaltung der Bushaltestellen und Verkehrsinseln sowie Entflechtung der Benutzergruppen Radfahrer/Fussgänger im Laufe des Verfahrens angepasst.

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Bericht «Baulicher Beschrieb» sowie Pläne zu Übersicht, Werkleitungen und Normalprofilen.

1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Am 19. August 2009 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt und im «Zürcher Unterländer» vom 28. August 2009 sowie im Anzeiger der Stadt Kloten vom 27. August 2009 publiziert. Es wurde vom 28. August bis am 28. September 2009 bei der Stadt Kloten und am Flughafen öffentlich aufgelegt. Im Übrigen hörte das BAZL mit Brief vom 29. März 2010 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Am 4. Dezember 2009 stellte das AfV dem BAZL die folgenden Stellungnahmen zu:

- Stadt Kloten vom 16. November 2009;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 29. September 2009;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 28. Oktober 2009;
- Volkswirtschaftsdirektion, Baupolizei und Beitragswesen, vom 14. Oktober 2009;
- Tiefbauamt (TBA), Abteilung Projektportfoliosteuerung, vom 25. November 2009;
- Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG) vom 13. Oktober 2009;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 21. September 2009;
- Kantonspolizei Zürich, verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 22. September 2009;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. Oktober 2009;
- Flughafen Zürich AG, Safety und Security, vom 24. August 2009.

Das BAZL forderte die Flughafen Zürich AG am 21. Dezember 2009 auf, das Gesuch entsprechend den Anträgen verschiedener Fachstellen zu ergänzen. Die Flughafen Zürich AG überarbeitete das Projekt für den Zufahrtbereich Hotel/OPC und Fracht mit angepassten Haltestellen der VGB und reichte die Anpassungen zur Neu- beurteilung ein. Am 18. Januar 2010 trafen sich die Vertreter des Flughafens mit denen der involvierten Fachstellen, um das Vorhaben zu bereinigen.

Das AFV übermittelte dem BAZL am 8. Februar 2010 seine eigene sowie die Stellungnahmen der folgenden Fachstellen dazu:

- Kantonspolizei, VTA, E-Mail vom 29. Januar 2009;
- TBA, Abteilung Projektportfoliosteuerung, E-Mail vom 26. Januar 2010;
- Berufsfeuerwehr, E-Mail vom 26. Januar 2010;
- VBG vom 18. Januar 2010.

Das BAZL forderte die Flughafen Zürich AG am 18. Februar 2010 auf, sich zu den bisher vorliegenden Stellungnahmen der Fachstellen zu äussern, was sie am 19. März 2010 tat.

Dieser Stellungnahme lag auch eine weitere bei:

- ALN vom 17. März 2010.

In Ergänzung zu den bisher vorliegenden Stellungnahmen trafen am 3. Juni 2010 via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- a) zum Konzept der Baustellenentwässerung
 - Stadt Kloten vom 26. Mai 2010;
 - AWEL vom 18. Mai 2010;

- b) zur Verlegung der Schmutz- und Meteorwasserkanalisation
 - Stadt Kloten vom 26. Mai 2010.

Das BAFU äusserte sich am 10. Juni 2010 zum Vorhaben.

Alle Mitberichte wurden der Flughafen Zürich AG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme. Sie nahm am 19. März 2010 und am 14. Juni 2010 (E-Mail) dazu Stellung.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäussert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft Teile der landseitigen Verkehrserschliessung des Flughafens. Es dient damit dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

Der Standort für das Projekt liegt auf der Landseite im Flughafengebiet. Da das Vorhaben Strassen-, Rad- und Fussweganpassungen umfasst und somit den öffentlichen Raum betrifft, kann weder ausgeschlossen werden, dass das Projekt schutzwürdige Interessen Dritter berührt noch kann von wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen ausgegangen werden.

Daher kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

Das Vorhaben hat in der von grossen Gebäuden (Hotel, Fracht- und Bürobauten, Parkhäuser) und schon bestehenden Verkehrserschliessungen dominierten Umgebung des Flughafenkopfs keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und dessen Umwelt. Es stellt somit keine wesentliche Änderung der Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch Betrieb oder Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Verlegung der Flughafenstrasse im Perimeter des Projekts liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 *Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine insgesamt untergeordnete Verlegung einer bereits bestehenden Strasse innerhalb des Flughafenareals auf der Landseite des Flughafens. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL). Nach Art. 37 Abs. 1 LFG gehören dazu u. A. auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Beim Projekt handelt es sich um ein Tiefbauvorhaben auf der Landseite des Flughafens, das keine Auswirkungen auf die aviatischen Belange des Flughafens hat. Die Abteilung Safety und Security des Flughafens hat denn auch keine Bemerkungen zum Vorhaben, und auf eine Anhörung der zuständigen Abteilungen des BAZL wurde verzichtet. Auflagen unter diesem Titel erübrigen sich.

2.7 *Bezug zu andern Vorhaben*

Am 21. September 2009 reichte die Flughafen Zürich AG ein Gesuch zur 4. Änderung des landseitigen Verkehrs ein. Mit diesem Projekt sollen alle Pendenzen aus der Baukonzession vom 16. November 1999 und den nachträglichen Änderungsprojekten aufgearbeitet und die Auflagen abgeschlossen werden. In diesem Vorhaben werden die landschaftspflegerische Begleitplanung sowie die Anpassungen am Strassensystem aufgrund der Neugestaltung des Bereichs OPC aufgezeigt; eine der Grundlagen dafür ist das Siegerprojekt aus dem Gestaltungswettbewerb «Landseitiges Gesicht» von 2007.

Im diesem Gesuch wird darauf hingewiesen, dass für die Begradigung der Flughafenstrasse ein separates Gesuch eingereicht wird.

2.8 *Projektanpassungen im Verlauf des Verfahrens*

Aufgrund der Anträge verschiedener Fachstellen – insbesondere AfV, VBG, TBA, Kantonspolizei und Berufsfeuerwehr – aus der Anhörung wurde das Projekt betreffend Lage und Ausgestaltung der Bushaltestellen und Verkehrsinseln sowie Entflechtung der Benutzergruppen Radfahrer/Fussgänger im Laufe des Verfahrens angepasst. Die Umsetzung diese Massnahmen wird in zwei Phasen angestrebt, einem Zwischenzustand nach Umsetzung des Projekts «Begradigung Flughafenstrasse» und dem Endzustand nach der Realisierung des Projekts «landseitiges Gesicht»:

a) *Zwischenzustand*

Die Bushaltestelle wird Richtung Bushof, links des Rad-/Gehwegs auf ihre definitive Lage (Endzustand) verschoben, womit der Konflikt zwischen Radfahrern und wartenden Buspassagieren eliminiert werden kann. Die Schutzinsel auf Höhe des Hotels wird in Richtung Kloten verschoben; somit können die Einsatzkräfte im Ereignisfall direkt zum Hotel fahren.

b) *Endzustand*

Die Führung des Rad-/Gehwegs sowie die Bushaltestelle entsprechen dem Zwischenzustand. Die Schutzinsel Höhe Hotel wird wieder an den ursprünglichen

Standort verschoben, damit Taxis und Busse wartende Busse via Mehrzweckstreifen überholen können.

Das AfV stellte dem BAZL am 8. Februar 2010 die Planausschnitte des Bereichs der Haltestellen für den Zwischenzustand und den Endzustand sowie die Stellungnahmen – bzw. das Einverständnis – der folgenden Fachstellen zu den oben genannten Projektanpassungen zu:

- AfV, E-Mail vom 29. Januar 2010;
- Kantonspolizei, VTA, E-Mail vom 29. Januar 2010;
- TBA, E-Mail vom 26. Januar 2010;
- Berufsfeuerwehr, E-Mail vom 26. Januar 2010;
- VBG, Schreiben vom 18. Januar 2010.

Am 19. März 2010 teilte die Flughafen Zürich AG mit, dass die oben genannten Vorbehalte von AfV, VBG, TBA, Kantonspolizei und Berufsfeuerwehr zum ursprünglichen Projekt ausgeräumt seien und sie gegen die übrigen noch verbleibenden Anträge dieser Fachstellen keine Einwendungen erhebt. Ihrem Schreiben legte sie zudem eine Ergänzung zur Stellungnahme des ALN bei (vgl. unten unter Punkt B.2.11.6).

Aufgrund des Einverständnisses der betroffenen Fachstellen zur Projektanpassung werden die am 8. Februar 2010 nachgereichten Pläne für die Ausführung als verbindlich erklärt; eine entsprechender Hinweis wird in die Verfügung übernommen.

Weil durch diese Anpassungen keine neuen Betroffenen geschaffen werden, im Verfahren keine Einsprachen gegen das Vorhaben eingegangen sind und die Anpassungen von untergeordneter Bedeutung sind, kann auf eine erneute öffentliche Auflage des angepassten Projekts verzichtet werden.

2.9 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Wo weitere Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Details zum Installationsplatz und Werkverkehr, Abnahmegarantie für belastetes Bodenmaterial etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.10 Anforderungen der VGB

In ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2010 stellte die VGB eine Reihe von Anträgen. Mit Schreiben vom 18. Januar 2010 stellt sie fest, dass ihre Anträge 3 und 4 mit den Projektanpassungen erfüllt sind, dass aber alle übrigen Anträge weiterhin bestehen bleiben.

Da diese nicht bestritten werden, sind sie gemäss Beilage 1 in die vorliegende Verfügung zu übernehmen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.11 Verlegung des Schmutzabwasserkanals

Das von der Stadt Kloten ursprünglich verlangte Ausführungsprojekt für die Umliegung des Schmutzabwasserkanals DN 700 liegt inzwischen vor; laut der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 26. Mai 2010 kann es genehmigt werden. Die Anträge gemäss den Ziffern 3 bis 7 des Mitberichts der Stadt Kloten (Beilage 2) werden übernommen, eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Weitere Fachstellen haben sich zu diesem Projektteil nicht geäussert.

2.12 Umweltschutz

Das BAFU unterstützt die Anträge der kantonalen Fachstellen und beantragt, dort, wo es nichts anderes beantrage, seien die Massnahmen gemäss dem Kapitel «Umwelt» im baulichen Beschrieb umzusetzen. Die Flughafen Zürich AG teilte am 14. Ju-

ni per E-Mail mit, sie habe zu den in der Stellungnahme des BAFU vom 10. Juni 2010 formulierten Anträgen keine Anmerkungen. In den Entscheid ist daher eine Auflage im Sinne des BAFU-Antrags zu übernehmen.

2.12.1 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.12.2 Entwässerung

Das AWEL hält fest, dass das Vorhaben betreffend Entwässerung (Abfluss des belasteten Regenabwassers via Schlammfänger, neuem Regenabwasserkanal und bestehendem Altbachkanal in die Retentionsfilterbecken Riedmatt und dann in die Glatt) konzeptionell dem GEP¹ entspricht und somit genehmigungsfähig ist.

Das AWEL beantragte für die Bauphase in seiner ersten Stellungnahme, dass

- in Zusammenarbeit von Planern und Unternehmern ein Baustellenentwässerungskonzept auszuarbeiten und dem AWEL rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen und
- das Baustellenabwasser gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen sei.

Das BAFU unterstützt die Anträge zur Entwässerung des AWEL gemäss dessen Stellungnahme vom 29. September 2009.

In seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2010 stellt das AWEL fest, dass das inzwischen eingereichte Konzept zur Baustellenentwässerung unter Einhaltung der folgenden Auflagen genehmigungsfähig sei:

- Das in die Glatt bzw. die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Abwasser muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), insbesondere deren Anhang 3.2, vollständig entsprechen.
- Der befestigte Installationsplatz mit dem zentralen Gebinde- und Chemikalienlager sowie dem Betankungsplatz ist zu überdachen und gegen Auslaufen von Flüssigkeiten zu sichern.
- Das Baustellenpersonal ist über den Umgang beim Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen, bei Betankungs- und Wartungsarbeiten auf dem Installationsplatz, deren Gefahren sowie den erforderlichen Massnahmen im Schadenfall zu instruieren.

¹ GEP: Genereller Entwässerungsplan

Die Stadt Kloten beantragt, ihr seien vor Baubeginn detaillierte Angaben zum Installationsplatz und zum Baustellenverkehr zur Prüfung einzureichen und erwartet dazu die entsprechenden Pläne in einem lesbaren Massstab.

Das BAFU folgt den Anträgen des AWEL.

Die Anträge von AWEL und der Stadt Kloten wurden nicht bestritten und ihre Einhaltung ist zu verfügen.

Im Übrigen hält die Stadt Kloten fest, dass sie unangemeldete Baustellen-Umweltkontrollen durchführen werde.

2.12.3 Luftreinhalteung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhalteung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten. Diese unbestrittenen Anträge werden in die Verfügung aufgenommen.

2.12.4 Altlasten und Abfallwirtschaft

Gemäss dem «Baulichen Beschrieb» vom 7. August 2009 (Beilage B1 zum Gesuch) liegt im Projektperimeter der mit Bauschutt aufgefüllte Altbachkanal, der im Kataster der belasteten Standorte unter der Nr. ZH-Züri-1-D-41 als nicht untersuchungsbedürftiger Ablagerungsstandort geführt wird. Sollte schadstoffbelastetes oder mit Abfällen durchsetztes Aushubmaterial angetroffen werden, wird dieses gemäss dem generellen Entsorgungskonzept des Flughafens (GEK), dem das AWEL zugestimmt hat, behandelt. Das AWEL stimmt unter diesen Voraussetzungen dem Vorhaben aus altlasten- und abfallrechtlicher Sicht ohne weitere Auflagen zu.

2.12.5 Bodenschutz

Das ALN stimmt der Verwertung von mutmasslich belastetem Bodenaushub innerhalb des Projektperimeters ohne weitere Auflagen zu, da nach Gesuchsangaben Bodenverschiebungen gemäss den Vorgaben der Fachstelle Bodenschutz durch eine Fachperson begleitet werden. Zudem führt gemäss GEK eine Fachperson die Klassierung der Abfälle inkl. Bodenaushub durch und reicht dem AWEL einen Entsorgungsantrag (verwerten, behandeln oder ablagern) ein. Bei vorgesehenen Verwertungen wird die Fachstelle Boden beigezogen.

Die Stadt Kloten weist darauf hin, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine Abnahmegarantie für belastetes Bodenmaterial (Kategorie II) nachzureichen sei und dass die

Überwachung und Dokumentation der Bodenverschiebungen durch die Firma Friedlipartner AG, 8050 Zürich, zu erfolgen habe.

2.12.6 Naturschutz

In Ergänzung seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2009 stellt das ALN aufgrund eines Augenscheins vor Ort am 17. März 2010 fest, dass die von der Strassenkorrektur betroffene Fläche eine lückenhafte Vegetation mit angesäten Arten aufweist, wobei – soweit ersichtlich – keine schutzwürdigen Arten vorkommen. Es kommt daher zum Schluss, dass für die Strassenverlegung keine ökologischen Ersatzmassnahmen erforderlich sind.

Das ALN weist aber darauf hin, dass ein Vergleich der ökologischen Gesamtbeurteilung zwischen dem mit der Baukonzession vom 16. November 1999 verfügten landschaftspflegerischen Begleitprojekt und dem im laufenden Verfahren zum 4. Änderungsprojekt des landseitigen Verkehrsanschlusses eingereichten Projekt («landseitiges Gesicht») noch ausstehend ist und demnach dort zu erfolgen habe.

2.13 Landschaft

Die Stadt Kloten beantragt, das Gestaltungskonzept «landseitiges Gesicht» sei gemäss dem Projekt der 4. Änderung des landseitigen Verkehrsanschlusses auch für die Begradigung der Flughafenstrasse umzusetzen. Das Gesuch dafür wurde beim UVEK eingereicht und umfasst auch den Perimeter der Begradigung der Flughafenstrasse. Die entsprechenden Auflagen werden in jenem Entscheid zu verfügen sein, Auflagen in der vorliegenden Verfügung erübrigen sich.

2.14 Fazit

Das Gesuch für die Begradigung der Flughafenstrasse mit den Etappen «Zwischenzustand» und «Endzustand» erfüllt die Anforderungen an die Verkehrssicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann es genehmigt werden.

3. Gebühren

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Die Flughafen Zürich AG wird beauftragt, die Bedingungen und Auflagen aus diesem Entscheid inklusive diejenigen aus der arbeitsrechtlichen Ausnahmegewilligung an die Bauherrschaft weiterzuleiten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend Begrädigung der Flughafenstrasse wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Verlegung der Flughafenstrasse zwischen den Knoten 2.3 und 2.4 im Bereich südlich des Parkhauses P6 inkl. Anpassung des Knotens 2.4 sowie die folgenden Elemente:

- kantonaler Rad-/Gehweg nördlich angrenzend an die Flughafenstrasse;
- Verlegung der Bushaltestelle OPC;
- Verlegung und Vergrösserung Schmutzabwasser-Verbindungskanal Kloten-ARA;
- Verlegung Trinkwasserleitung inkl. Hydranten nach Süden;
- Ergänzung Zweiradunterstände unter der so genannten Spinnenbrücke.

1.1 Standort

Flughafenareal, südlich Parkhaus P6, Grundstück Kat.-Nr. 3139, Gemeinde Kloten

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 19. August 2009 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Baulicher Beschrieb, Ingenieurgemeinschaft PRE/SNZ/dsp, c/o F. Preisig, 8050 Zürich, 7. August 2009;
- Plan Nr. 11026.110 - 003, 1:500, Übersichtsplan, Ingenieurgemeinschaft PRE/SNZ/dsp, 8050 Zürich, 7. August 2009;
- Plan Nr. 11026.160 - 001, 1:500, Werkleitungsplan, Ingenieurgemeinschaft PRE/SNZ/dsp, 8050 Zürich, 7. August 2009;
- Plan Nr. 11026.120 - 001, 1:100, Normalprofile, Ingenieurgemeinschaft PRE/SNZ/dsp, 8050 Zürich, 7. August 2009;

und folgenden Ergänzungen dazu:

- Plan ohne Nr. 1:500, Situation, Flughafenstrasse Zwischenzustand Begrädigung, PRE/FL, 20. Januar 2010;
- Plan ohne Nr. 1:500, Situation, Flughafenstrasse mit landseitigem Gesicht, PRE/FL, 20. Januar 2010.

2. Auflagen

2.1 Etappierung der Bauausführung

Das Vorhaben wird im Bereich des Knotens 2.4 gemäss den nachgereichten Plänen in zwei Etappen, «Zwischenzustand» und «Endzustand», (entspricht dem Plan «Flughafenstrasse mit landseitigem Gesicht») ausgeführt. Über die genaue Gestaltung des Gebiets wird in der Plangenehmigungsverfügung zum eingereichten Projekt «4. Änderung des landseitigen Verkehrsanschlusses» zu entscheiden sein.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

2.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2.2 Wo weitere Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Details zum Installationsplatz und Werkverkehr, Abnahmegarantie für belastetes Bodenmaterial etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

2.2.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

2.2.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.2.5 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV 10 Tage voraus zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

2.2.6 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.3 Anforderungen der VGB

Die Anträge der VBG gemäss Beilage 1 sind umzusetzen, ausgenommen sind die Anträge 3 und 4, die durch die Projektanpassung bereits erfüllt wurden.

2.4 *Verlegung des Schmutzabwasserkanals*

Die Anträge gemäss den Ziffern 3 bis 7 des Mitberichts der Stadt Kloten (Beilage 2) sind umzusetzen.

2.5 *Umweltschutz*

Die Massnahmen gemäss dem Kapitel «Umwelt» im baulichen Beschrieb sind umzusetzen.

2.6 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.7 *Baustelleninstallationen und -entwässerung*

- 2.7.1 Der Stadt Kloten sind vor Baubeginn detaillierte Angaben zum Installationsplatz und zum Baustellenverkehr inkl. den entsprechenden Plänen zur Prüfung einzureichen.
 - 2.7.2 Das in die Glatt bzw. die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Abwasser muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), insbesondere deren Anhang 3.2, vollständig entsprechen.
 - 2.7.3 Der befestigte Installationsplatz mit dem zentralen Gebinde- und Chemikalienlager sowie dem Betankungsplatz ist zu überdachen und gegen Auslaufen von Flüssigkeiten zu sichern.
 - 2.7.4 Das Baustellenpersonal ist über den Umgang beim Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen, bei Betankungs- und Wartungsarbeiten auf dem Installationsplatz, deren Gefahren sowie den erforderlichen Massnahmen im Schadenfall zu instruieren.
- ## 2.8 *Luftreinhaltung*
- Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.9 *Altlasten und Abfallwirtschaft*

Sollte schadstoffbelastetes oder mit Abfällen durchsetztes Aushubmaterial angetroffen werden, ist dieses gemäss dem generellen Entsorgungskonzept des Flughafens (GEK) zu behandeln.

2.10 *Bodenschutz*

Der Stadt Kloten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Abnahmegarantie für belastetes Bodenmaterial einzureichen; die Überwachung und Dokumentation der Bodenverschiebungen sind durch die Firma Friedlipartner AG, 8050 Zürich, durchführen zu lassen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Baupolizei und Beitragswesen, 8090 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich
- Amt für Landschaft und Natur, 8090 Zürich
- Tiefbauamt, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, verkehrstechnische Abteilung, 8006 Zürich
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich
- Verkehrsbetriebe Glattal AG, 8152 Glattbrugg
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

Beilage 1: Verkehrsbetriebe Glattal AG, Bauauflagen

Beilage 2: Stadt Kloten: Auflagen betreffend Schmutzabwasserkanal

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.